



Brüssel, den 26. September 2025
(OR. en)

12919/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0242 (NLE)**

MAR 119
OMI 47
ENV 852
CLIMA 345

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation auf der zweiten außerordentlichen Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt im Hinblick auf die Annahme von Änderungen des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL-Übereinkommen) zu vertreten ist
– Annahme

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. Juli 2025 den im Betreff genannten Vorschlag übermittelt.
2. Der Vorschlag betrifft die Festlegung des Standpunkts der Union auf der zweiten außerordentlichen Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt (Marine Environment Protection Committee – MEPC) der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (International Maritime Organization – IMO), die vom 14. bis 17. Oktober 2025 stattfinden wird (MEPC/ES.2), bezüglich der Annahme von Änderungen der Anlage VI des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (im Folgenden „MARPOL-Übereinkommen“) im Hinblick auf die Ausweisung des Nordostatlantiks als neues Emissions-Überwachungsgebiet (Regeln 13 und 14 sowie Anhang VII der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens), die Zugänglichkeit der Datenbank des IMO-Datenerfassungssystems über den Verbrauch an ölhaltigem Brennstoff von Schiffen (IMO Data Collection System – IMO-DCS) und die Überprüfungsklausel der kurzfristigen Maßnahme zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (Regeln 20, 25, 27 und 28 der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens) sowie den Netto-Null-Rahmen der IMO (neues Kapitel 5 der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens).

3. Die Änderungen des MARPOL-Übereinkommens, die voraussichtlich auf der MEPC/ES.2 angenommen werden, könnten den Inhalt des Unionsrechts, insbesondere der Verordnungen (EU) 2015/757¹ und (EU) 2023/1805² des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien (EU) 2016/802³ und (EU) 2023/959⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates, maßgeblich beeinflussen.
4. Die Änderungen stehen im Einklang mit den Zielen der Union, die Sicherheit im Seeverkehr zu erhöhen und die Meeresumwelt und die menschliche Gesundheit zu schützen, insbesondere durch die Verhütung, Verringerung und Überwachung der Luftschatstoffemissionen durch Schiffe und durch die Reduzierung der Treibhausgasemissionen.

II. BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

5. Die Gruppe „Seeverkehr“ hat den Vorschlag am 8. und 15. September 2025 geprüft. Der in der letzten Sitzung vorgelegte Kompromissvorschlag des Vorsitzes wurde von den Delegationen angenommen.
6. Die Gruppe „Seeverkehr“ ist daher übereingekommen, den Vorschlag, soweit relevant, an frühere ähnliche Beschlüsse des Rates anzupassen und Garantien hinsichtlich der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten und der Ausübung der Zuständigkeit durch die Annahme dieses Ratsbeschlusses aufzunehmen.
7. Die Kommission hat zu einigen Änderungen an ihrem ursprünglichen Vorschlag Bedenken geäußert.
8. Im Anschluss an die Einigung auf Gruppenebene wurde der Entwurf eines Beschlusses des Rates von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates überarbeitet.

¹ Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG.

² Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffärmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG.

³ Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe.

⁴ Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union.

III. FAZIT

9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den von den Rechts- und Sprachsachverständigen erstellten BeschlusSENTwurf in der Fassung des Dokuments ST 12915/25 zu prüfen und zu billigen und ihn dem Rat zur Annahme auf einer seiner nächsten Tagungen zu übermitteln.
 10. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme unterrichtet.
-